

**§ 1 – Allgemeines**

1. Die nachfolgenden, Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für sämtliche Verkäufe und Dienstleistungen der DELA an Unternehmen im Sinne des § 14 BGB.

2. Verkäufe und Dienstleistungen der DELA erfolgen nur auf Grund der nachstehenden Bedingungen, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart ist. Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Einkaufsbedingungen des Käufers widersprechen wir hiermit ausdrücklich. Zur Wirksamkeit der Zurückweisung dieser entgegenstehenden Bedingungen bedarf es keiner nochmaligen ausdrücklichen Erklärung unsererseits bei oder nach Vertragsabschluss.

3. Angebote der DELA sind bezüglich Preis, Menge und Qualitäten freibleibend. Mündliche Absprachen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Nebenabreden oder sonstige Vereinbarungen vor, bei oder nach Vertragsabschluss bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

**§ 2 – Umfang der Lieferung/Dienstleistung**

1. Für die Art und den Umfang der Lieferungen/Dienstleistungen sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen maßgebend. Ist ein Vertrag geschlossen worden, ohne dass solche beiderseitigen Erklärungen vorliegen, so ist die schriftliche Auftragsbestätigung der DELA maßgebend, sofern dieser nicht unverzüglich durch den Käufer widersprochen wird.

2. DELA übernimmt kein Beschaffungsrisiko. DELA ist berechtigt, vom Vertrag hinsichtlich der noch ausstehenden Lieferungen zurückzutreten, soweit DELA trotz des vorherigen Abschlusses eines entsprechenden Einkaufsvertrages seinerseits den Liefergegenstand nicht erhält; die Verantwortlichkeit der DELA für Vorsatz und Fahrlässigkeit bleibt unter Berücksichtigung der übrigen Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unberührt. DELA wird den Käufer unverzüglich über die nicht rechtzeitige Verfügbarkeit des Liefergegenstandes informieren und, wenn DELA zurücktreten will, das Rücktrittsrecht unverzüglich ausüben; DELA wird dem Käufer im Falle des Rücktritts die entsprechende Gegenleistung – soweit diese bereits erbracht wurde – erstatten.

**§ 3 – Preise und Zahlungsbedingungen**

1. Die Preise der DELA verstehen sich als Nettopreise, die zusätzlich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer zu zahlen sind.

2. Rechnungen der DELA sind innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Kommt der Käufer in Zahlungsverzug, werden unter Vorbehalt der Geltendmachung eines weiteren Schadens Zinsen in gesetzlicher Höhe berechnet.

3. Wird von DELA ein Skonto gewährt, so ist für den entsprechenden Abzug Voraussetzung, dass alle früheren Rechnungen der DELA durch den Käufer beglichen sind.

4. Aufrechnungsrecht steht dem Käufer nur zu, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten, von DELA anerkannt sind.

**§ 4 – Eigentumsvorbehalt**

1. Bis zur vollständigen Bezahlung unserer Forderung aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer bleiben die verkauften Materialien Eigentum der DELA. Der Käufer ist befugt, über die gekaufte Ware im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen.

2. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Ware entstehenden Erzeugnisse zu deren vollen Wert, wobei DELA als Hersteller gilt.

3. Wird die Kaufsache mit anderen nicht der DELA gehörenden Gegenständen verarbeitet, vermischt oder verbunden, so erwirbt DELA das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis der des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeiteten, vermischten bzw. verbundenen Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung.

4. Die aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils zur Sicherung an DELA ab, welche die Abtretung bereits jetzt annimmt. Er ist ermächtigt, diese bis zum Widerruf oder bis zur Einstellung seiner Zahlungen an DELA für Rechnung der DELA einzuziehen.

5. Zugriffe Dritter auf die der DELA gehörenden Materialien und Forderungen sind uns vom Käufer unverzüglich mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

6. Die Ausübung des Eigentumsvorbehalts bedeutet nicht den Rücktritt vom Vertrag.

7. Die Waren und die an ihre Stelle tretenden Forderungen dürfen vor vollständiger Bezahlung unserer Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherung übereignet oder abgetreten werden. Übersteigt der Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 20%, so werden wir auf Verlangen des Käufers insoweit Sicherheit nach unserer Wahl freigeben.

**§ 5 – Liefer- und Abholtermine**

1. Hinsichtlich der Frist für unsere Lieferungen/Dienstleistungen sind beiderseitige schriftliche Erklärungen maßgebend. Die Einhaltung der Frist setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Käufer zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen, Freigaben, die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so wird die Frist angemessen verlängert. Falls die Ablieferung sich aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, verzögert, so gilt die Frist bei Meldung der Lieferbereitschaft bzw. Abholmöglichkeit innerhalb der vereinbarten Frist als eingehalten. Abnahmetermine sind für den Käufer verbindlich. Erbringt der Käufer seine Leistungen nicht fristgemäß, so stehen DELA die gesetzl. Rechte zu.

2. DELA haftet bei Verzögerungen in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. In anderen Fällen der Verzögerung der Leistung wird die Haftung der DELA für Schadenersatz neben der Leistung auf 5% des Liefer-Wertes beschränkt.

3. Das Recht des Käufers zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer der DELA gesetzten Nachfrist bleibt unberührt.

4. Der Käufer ist verpflichtet, DELA unverzüglich zu benachrichtigen, wenn Umstände eintreten oder für den Käufer vorhersehbar sind, aus welchen sich ergibt, dass der Käufer die vereinbarten Abnahmetermine nicht einhalten können.

**§ 6 – Abnahme- und Rügepflichten**

1. Der Käufer hat die Ware unverzüglich auf ihre vertragliche Beschaffenheit zu untersuchen. Rügen wegen offensichtlicher Mängel müssen unverzüglich geltend gemacht werden. Mängel, die bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach ihrer Feststellung der DELA schriftlich mitzuteilen.

2. Die Zurückweisung einer ordnungsgemäß gerügten mangelhaften Lieferung berechtigt den Käufer ausdrücklich nicht auch zu einer Zurückweisung von Folgelieferungen. Eine Zurückweisung durch den Käufer setzt auch bei den Folgelieferungen eine ordnungsgemäße Rüge sowie einen Nachweis hinsichtlich der Mangelhaftigkeit der konkreten Lieferung voraus.

**§ 7 – Gewährleistung + Haftung der DELA**

1. Ein Mangel liegt nur vor, wenn die Ware nicht die wechselseitig vereinbarten und in unseren Auftragsbestätigungen schriftlich niedergelegten Qualitätseigenschaften aufweist. Diese können im Einzelnen spezifiziert sein oder sich aus dem Verweis auf allgemeine Norm-Kataloge ergeben. Wir übernehmen keine Gewähr bei einer nicht spezifizierten Anwendung, Weiterverarbeitung oder einem nicht nach den Regeln der Technik erfolgten Einsatz der Ware, ebenso wenig für die Eignung der Ware für einen bestimmten Verwendungszweck. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der ver-

einbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.

2. Für Mängel, zu denen auch die Garantie i. S. d. § 434 Abs. 1 BGB zählen, haftet DELA wie folgt:

a. Das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Neuleistung steht in jedem Fall der DELA zu. Will der Käufer Schadenersatz statt der Leistung verlangen oder eine Selbstvornahme durchführen, so ist ein Fehlschlagen der Nachbesserung erst nach dem erfolglosen zweiten Versuch gegeben.

b. Der Käufer hat die ihm obliegenden Vertragsverpflichtungen, insbesondere die vereinbarten Zahlungsbedingungen, einzuhalten. Wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, dürfen Zahlungen des Käufers in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln stehen. Gehört der Vertrag zum Betrieb eines Handelsgewerbes, so kann der Käufer Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann.

c. Zur Mängelbeseitigung hat der Käufer DELA die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Verweigert er diese, so ist DELA von der Mängelhaftung befreit. Wenn DELA eine ihm gestellte angemessene Nachfrist verstreichen lässt, ohne den Mangel zu beheben, kann der Käufer Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen.

d. Das Recht des Käufers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen ab Zeitpunkt der Rüge in sechs Monaten.

**§ 8 – Haftung der DELA**

1. DELA haftet in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Eine Haftung für einfache Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen. Wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet DELA abweichend von den Sätzen 1 und 2 nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Schadensanspruch bei einer fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Gleiches gilt in den Fällen des Satz 1 bei grob fahrlässigen Verletzungen, wenn keiner der in Satz 3 genannten Ausnahmefälle vorliegt. Die Haftung für fahrlässige Verursachung von Schäden durch den Liefergegenstand an Rechtsgütern des Käufers ist insgesamt ausgeschlossen, sofern auch hier keiner der Ausnahmefälle gemäß Satz 3 vorliegt.

2. Ansprüche des Käufers gegen die DELA unterliegen einer einjährigen Verjährungsfrist, soweit nicht in diesen Geschäftsbedingungen etwas Abweichendes geregelt ist.

**§ 9 – Höhere Gewalt**

Die vertraglichen Pflichten der DELA ruhen, solange die Erfüllung aus Gründen, die DELA nicht zu vertreten hat (z.B. höhere Gewalt oder sonstige Umstände wie Streik, Aussperrung oder behördliche Verfügung), wesentlich erschwert oder unmöglich wird.

**§ 10 – Schlussbestimmungen**

1. Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die unwirksame Regelung ist –sofern eine gesetzliche Regelung nicht besteht– durch eine wirksame zu ersetzen, die den mit ihr verfolgten wirtschaftlichen Zweck, soweit möglich, verwirklicht. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn bei der Durchführung eine Lücke offenbar wird.

2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar / unmittelbar sich ergebenden Streitigkeit Bad Oeynhausen.

3. Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht. UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.